



## Stadt Schöningen

Vorlagen Nr.: **122/2020** vom 19.08.2020

erstellt durch: **Bürgermeister Schneider**

Bearbeiter/-in: Grundmann

an	Sitzungs- datum	Zuständigkeit	öffentlich	nicht- öffentlich
Verwaltungsausschuss	08.09.2020	Zur Empfehlung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Rat	10.09.2020	Zur Beschlussfassung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

### Tagesordnungspunkt:

Unterstützung der Bewerbung um die Aufnahme der archäologischen Grabung Schöningen (altpaläolithische Fundstelle im ehemaligen Braunkohletagebau) auf die Liste UNESCO-Weltkulturerbe

### Pflichtfelder Haushaltsauswirkungen:

<input type="checkbox"/> einmalige Kosten	<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt
<input type="checkbox"/> regelmäßig wiederkehrende Kosten	<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt (Investition)
<input checked="" type="checkbox"/> kostenneutral bezogen auf diese Vorlage	
Produkt:	
Sachkonto:	
Ansatz:	
noch verfügbar:	
noch benötigt:	
es fehlen:	
ggfs. Deckungsvorschlag:	

### Beschlussvorschlag:

Die Bewerbung um die Aufnahme der archäologischen Grabung Schöningen (altpaläolithische Fundstelle im ehemaligen Braunkohletagebau) auf die Liste UNESCO-Weltkulturerbe und die vorgeschaltete Aufnahme auf die nationale Tentativliste wird befürwortet und die damit verbundenen Konsequenzen in planungs- und denkmalrechtlicher Hinsicht akzeptiert.

### Sachverhaltsdarstellung:

Am 23.06.2020 besuchte der Niedersächsische Minister für Wissenschaft und Kultur Björn Thümler das Schöninger Rathaus und informierte Rat und Verwaltung unter anderem darüber, dass das Ministerium beabsichtigt, einen Antrag zur Aufnahme auf die nationale Tentativliste zum UNESCO-Weltkulturerbe für die altpaläolithische Fundstelle im ehemaligen Braunkohletagebau Schöningen zu stellen.

Die Einschätzung auch externer Fachleute attestiert der Fundstelle eine hohe Qualität und herausragende Bedeutung für die Menschheitsgeschichte und somit beste Chancen für eine erfolgreiche Bewerbung. Minister Thümler warb um die Unterstützung des Prozesses durch die Stadt Schöningen, der darüber hinaus für die gesamte Stadt und Region eine außerordentliche Chance darstellt. Die Aufnahme der Schöninger Fundstelle als UNESCO-Weltkulturerbe stärkt nicht nur die Attraktivität und das Ansehen von Grabung und Forschungsmuseum, sondern stellt einen positiven Nutzen für die Attraktivität der gesamten Stadt in der öffentlichen Wahrnehmung dar. Zudem profitieren erfahrungsgemäß Orte, die

zum UNESCO-Welterbe ernannt werden, stark von der touristischen Aufmerksamkeit und einem hohen Besucheraufkommen und den damit verbunden wirtschaftlichen Wertschöpfungen.

Für den Bewerbungsprozess zwingend erforderlich ist im Vorfeld ein Beschluss des Rates der Stadt Schöningen, in dem die Antragstellung begrüßt wird und die Konsequenzen in planungs- und denkmalrechtlicher Hinsicht akzeptiert werden. Dies wiederum ist notwendig, da die zu beantragende Ausweisung als UNESCO-Weltkulturerbe einen Eingriff in die Planungshoheit der Stadt bedeutet. Es können planungsrechtliche und/oder Baumaßnahmen betroffen sein, da der von der UNESCO zwingend vorgeschriebene Schutz einer Welterbestätte und seiner Pufferzonen oder deren Umgebungsschutz beeinträchtigt sein könnten. Darüber hinaus wären den zukünftigen Planfeststellungsverfahren die besonderen Belange einer potentiellen Welterbestätte zu berücksichtigen.

Dieser „Eingriff in die Planungshoheit mit Beeinträchtigungen zum Schutz der Weltkulturerbestätte und seiner Pufferzonen oder deren Umgebungsschutz“ wird seitens des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur mit dem Regionalverband geklärt.

Durch den Beschluss entstehen keine Kosten, da die Antragstellung durch das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege sowie die Senckenberg Gesellschaft für Naturforschung und die Universität Tübingen erfolgen wird.

Durch die Bewerbung und die ebenfalls am 23.06.2020 verkündete Mitteilung des Ministers, dass der Museumsbetrieb ebenfalls durch die Senckenberg-Gesellschaft zeitnah übernommen werden soll, kann das Forschungsmuseum auf eine neue Basis gestellt werden.

Darüber hinaus könnte nicht nur Schöningen, sondern die gesamte Region nicht nur mit der letzten UNESCO-Anerkennung, sondern auch bereits mit der Antragstellung einen großen Mehrwert erzielen. Im Hinblick auf die touristische Weiterentwicklung und Wertschöpfung ist bereits die mehrjährige Bewerbungsphase und die damit einhergehende nationale und internationale Aufmerksamkeit eine Initialzündung

<b>Anlagenverzeichnis:</b>
----------------------------

- Schreiben vom Nds. Ministerium für Wissenschaft und Kultur vom 07. und 31.07.2020

gez. Schneider  
(Schneider)

DV



Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur  
Postfach 2 61, 30002 Hannover

Niedersächsisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kultur

An den Bürgermeister der  
Stadt Schöningen  
Herrn Malte Schneider  
Markt 1  
38364 Schöningen

Stadt Schöningen
Eing.: 05. Aug. 2020
10/08/2020

80 m.d. B. um Wassalme  
(Vorlage Rat 10.01.1  
spätestens 03.12.)  
BSt n.R. ✓ as  
10/08/2020

Bearbeitet von v. Reitzenstein  
E-Mail: dagmar.reitzenstein@mwk.niedersachsen.de  
Fax: 0511 120 99 2562

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort bitte angeben)  
35 - 57 731 / Schöningen,  
Tentativliste

Durchwahl (0511) 120-  
2562

Hannover, den  
31.07.2020

**Fortschreibung der nationalen Tentativliste zum UNESCO-Weltkulturerbe**  
hier: Antrag für die archäologische Fundstelle Schöningen als herausragende  
Stätte der frühen Menschheitsgeschichte

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schneider,

nachdem auch externe Fachleute, wie Frau Dr. Sanz von der UNESCO, die hohe  
Qualität und Bedeutung der altpaläolithischen Fundstelle im ehemaligen  
Braunkohletagebau Schöningen betonten, soll nun ein Antrag zur Aufnahme auf die  
nationale Tentativliste zum UNESCO-Weltkulturerbe gestellt werden.  
Die Details zum aktuellen Verfahren finden sich in den Anlagen.

Es ist notwendig, dass ein Beschluss des Stadtrats gefasst wird, in dem die  
Antragstellung begrüßt wird und die Konsequenzen in planungs- und  
denkmalrechtlicher Hinsicht akzeptiert werden.

Ich bitte darum, dass das Ergebnis bis zum Stichtag, den 31. März 2021, hier eingeht.

Ausgezeichnet mit  
dem



Dienstgebäude u. Paketanschrift  
Leibnizufer 9, 30169 Hannover

Stadtbahnen:  
Linien 10 u. 17 Goetheplatz

Telefon  
(0511) 120-0  
Telefax  
(0511) 120-2801 oder  
(0511) 120-99-Durchwahl  
E-Mail:  
Poststelle@mwk.niedersachsen.de

Überweisung an das  
Niedersächsische Ministerium  
für Wissenschaft und Kultur  
Konto 106 022 304 Nordd. Landesbank Hannover  
(BLZ 250 500 00)  
IBAN: DE19250500000108022304  
SWIFT-BIC: NOLADE2HXXX

Dieser Beschluss ist notwendig, da die zu beantragende Ausweisung als UNESCO-Weltkulturerbe einen Eingriff in die Planungshoheit der Stadt bedeutet. So können sowohl planungsrechtliche Maßnahmen als auch Baumaßnahmen betroffen sein, weil der von der UNESCO zwingend vorgeschriebene Schutz einer Welterbestätte und seiner Pufferzonen oder deren Umgebungsschutz beeinträchtigt sein könnten. Auch wären bei den zukünftigen Planfeststellungsverfahren die besonderen Belange einer potentiellen Welterbestätte zu berücksichtigen.

Eventuelle bauliche Eingriffe sind nach Anerkennung mit der zuständigen Monitoringgruppe von ICOMOS abzustimmen und in weitreichenden Fällen dem Welterbezentrum in Paris zur Freigabe vorzulegen.

Direkte Kosten entstehen durch diesen Beschluss nicht, da die Antragstellung durch das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege und Senckenberg / Universität Tübingen erfolgen wird.

Gerne stehe ich Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

Mit den besten Grüßen  
Im Auftrage

  
Dagmar v. Reitzenstein

Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur  
Postfach 2 61, 30002 Hannover



Niedersächsisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kultur  
Stadt Schöningen

Eing.: 05. Aug. 2020

Bearbeitet von Frau von Reitzenstein  
E-Mail: dagmar.reitzenstein@mwk.niedersachsen.de  
Fax: 0511 120 99 2562

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort bitte angeben)  
35-50923/1

Durchwahl (0511) 120-  
25 62

Hannover, den  
07.07.2020

**UNESCO-Weltkulturerbe;**  
hier: nationale Tentativliste

Anlagen: - Handreichung  
- Formblätter (Submission Format)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Kulturminister-Konferenz hat beschlossen, die nationale Tentativliste zum UNESCO-Weltkulturerbe wieder zu öffnen, damit neue Kandidaten aufgenommen werden können.

Es ist notwendig, dass neue Anträge zur Aufnahme auf die Liste des UNESCO-Weltkulturerbes zunächst auf die nationale Tentativliste aufgenommen werden. Detaillierte Informationen finden Sie unter <http://whc.unesco.org/en/tentativelists>.

Das Verfahren zur Aufnahme auf die nationale Tentativliste wurde mit allen Ländern abgestimmt. Es ist mehrstufig. Zunächst erfolgt eine Bewerbung bei den Kulturministerien der Länder, die eine erste fachliche Überprüfung vornehmen, insbesondere hinsichtlich der Kriterien der UNESCO gemäß der gültigen Konvention und den aktuellen Entscheidungen des Welterbekomitees. Unter Umständen werden die Anträge einer Expertenjury auf Landesebene vorgelegt.

Zum 31. Oktober 2021 werden bis zu zwei Anträge pro Bundesland dem Sekretariat der KMK übergeben. Eine Expertenjury auf nationaler Ebene wird alle eingereichten Anträge hinsichtlich ihrer Qualität der authentisch erhaltenen Denkmalsubstanz, ihrer Plausibilität und ihrer Realisierungsaussichten überprüfen. Diese Ergebnisse werden im Herbst 2023 der Kulturminister-Konferenz zur Entscheidung vorgelegt und in Folge dem Bund überreicht mit

Ausgezeichnet mit dem



Dienstgebäude u. Paketanschrift  
Leibnizufer 9, 30169 Hannover

Stadtbahnen:  
Linien 10 u. 17 Goetheplatz

Telefon  
(0511) 120-0  
Telefax  
(0511) 120-2801 oder  
(0511) 120-98-Durchwahl  
E-Mail:  
Poststelle@mwk.niedersachsen.de

Überweisung an das  
Niedersächsische Ministerium  
für Wissenschaft und Kultur  
IBAN: DE19250500000106022304  
SWIFT-BIC: NOLADE2HXXX

dem Ziel, dass der zuständige Botschafter des Auswärtigen Amtes die neue Tentativliste dem UNESCO-Weiterbezentrum im Februar 2024 überreicht.

Es besteht deshalb aktuell die Möglichkeit, sich für die Aufnahme eines Kulturdenkmals / einer Gruppe von Kulturdenkmalen für die Aufnahme auf die nationale Tentativliste des UNESCO-Weltkulturerbes zu bewerben, wenn die Anforderungen der UNESCO-Konvention erfüllt sind. Diese und weitere Informationen finden Sie auf der Homepage der Deutschen UNESCO Kommission (<https://www.unesco.de/kultur-und-natur/welterbe>).

Die Anforderungen für einen Antrag zur Aufnahme auf die nationale Tentativliste sind:


1. das beigefügte Formblatt in Englisch und Deutsch, maximal 5 Seiten.
2. Bewerbungsunterlagen gemäß den Anforderungen der beigefügten Handreichung im Umfang von maximal 30 Seiten in Deutsch.
3. Positive Beschlüsse der kommunalen Gebietskörperschaft, auf deren Areal sich die Stätte befindet, sowie des jeweils zuständigen Landkreises. Diese sind notwendig, da die Anerkennung als UNESCO-Weltkulturerbes eine Beeinträchtigung der kommunalen Planungshoheit, z.B. durch die zwingend vorgeschriebenen Pufferzonen bedeuten kann. Ebenso sind Auswirkungen auf die Regionalen Raumordnungsprogramme zu bedenken.

Diese Unterlagen sind dem MWK, Ref. 35, bis spätestens zum 31.03.2021 unterschrieben vorzulegen (Posteingang).

Ich empfehle Ihnen, dass sich Interessenten für eine Aufnahme in die Tentativliste des UNESCO Weltkulturerbes frühzeitig mit den regional zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Denkmalfachbehörde, des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege, beraten.

Selbstverständlich stehe auch ich Ihnen und Interessenten für Rückfragen zur Verfügung.

Mit den besten Wünschen und Grüßen  
Im Auftrage



(Dagmar v. Reitzenstein)

Stadt Schöningen
Eing.: 05. Aug. 2020

Anlage 2 z. NS 279. Kulturausschuss  
14.05.2020 via Telefonkonferenz



KOORDINIERUNGSTELLE WELTERBE

**Fortschreibung  
der deutschen Anmelde- (Tentativ-)liste  
zur Nominierung von Kulturerbegütern  
für die UNESCO-Liste des Kultur- und Naturerbes der Welt**

**Handreichung der KMK zu Bewerbungsunterlagen und Verfahren**

**- FASSUNG NACH BESCHLUSS DES 279. KULTURAUSSCHUSSES, 14.05.2020 -**

Die Kulturministerkonferenz hat am 16. Oktober 2019 die Fortschreibung der deutschen Anmelde- (Tentativ-)liste zur Nominierung von Kulturerbegütern für die UNESCO-Liste des Kultur- und Naturerbes der Welt beschlossen.

### **I. Zeitplan:**

10/2021:	Einreichung von Bewerbungen durch die Länder
12/2022:	Eingang von Vorschlägen aus dem Naturschutzbereich bei der KMK
03/2023:	Vorlage des Abschlussberichts des Fachbeirats
10/2023:	Beschluss der Kultur-MK
01/2024:	Einreichung der neuen Tentativliste bei der UNESCO
01/2025:	Einreichung des 1. Antrags der neuen Tentativliste beim Welterbezentrum der UNESCO

### **II. Einzuzureichende Unterlagen**

1. Bewerbungsunterlagen, max. 30 Seiten, Arial 12, einfacher Zeilenabstand, Absatz 6pt und 25 Fotos, Gliederung gemäß Inhaltsverzeichnis unter IV.
2. Tentative Submission Format 2A für nationale Nominierungen bzw. 2B für grenzüberschreitende internationale Nominierungen (Anlagen Annex A1, Annex A2).

Sprache: Die Bewerbungsunterlagen sollten in Deutsch, das Tentative Submission Format muss (auch) in englischer Sprache verfasst sein, weil es im Erfolgsfall dem Welterbezentrum der UNESCO vorgelegt wird.

### **III. Bewertung**

Maßstab für die Eintragung eines Kulturguts in die Welterbeliste der UNESCO ist sein außergewöhnlicher universeller Wert (Outstanding Universal Value/ OUV); er muss so außergewöhnlich sein, dass er nationale Grenzen überschreitet und für gegenwärtige wie für künftige Generationen der Menschheit gleichermaßen bedeutend ist (Richtlinien für die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt, § 4).

Die Kulturministerkonferenz wird ein international besetztes Expertengremium zur Bewertung der eingegangenen Vorschläge berufen; ihm obliegt es zu prüfen, welche der eingegangenen Vorschläge das Potential haben, den OUV nachzuweisen.

Entscheidend für die Bewertung sind

- Die Konsistenz der ausgewählten Begründungskriterien [Kulturerbekriterien (i)-(vi)],
- die Erfüllung der Bedingungskriterien Integrität und Authentizität,



- die im Rahmen der Bewerbungsunterlagen zu erstellende Vergleichsanalyse zum thematischen, typologischen und chronologisch-regionalen Kontext des nominierten Gutes,
- die Globale Strategie für eine repräsentative, ausgewogene und glaubwürdige Liste des Erbes der Welt, die gem. § 55 der Richtlinien für die Durchführung des Welterbeübereinkommens auch dazu dienen soll, die größten bestehenden Lücken in der Welterbeliste zu erfassen und auszufüllen.

Es ist sorgfältig herauszuarbeiten, welches Alleinstellungsmerkmal das vorgeschlagene Gut gegenüber vergleichbaren Einträgen in der Welterbeliste, in den Tentativlisten anderer Länder und darüber hinaus hat. Bei nationalen und internationalen seriellen Gütern ist zudem darzulegen, welchen Beitrag jede einzelne Komponente zum außergewöhnlichen universellen Wert leistet.

Seit der 2004 von ICOMOS im Auftrag des Welterbekomitees erstellten Studie „The World Heritage List: Filling the Gaps – an Action Plan for the Future“ sind einige Lücken gefüllt worden. Bislang wurde die Studie nicht aktualisiert. Als überrepräsentierte Kategorien gelten weiterhin historische Altstädte, christliche Sakralbauten, Schloss- und Parkanlagen insbesondere in Europa.

Als Staat mit einem hohen Anteil an anerkannten Welterbestätten trägt Deutschland eine besondere Verantwortung, auf eine repräsentative, ausgewogene und glaubwürdige Welterbeliste hinzuwirken, in der alle Weltregionen und Kulturen vertreten sind. Auch dies Gebot wird Grundlage der Bewertung des Fachbeirats sein.

#### **IV. INHALTSVERZEICHNIS Bewerbungsunterlagen**

- 1.a Land
- 1.b Stadt, Gemeinde, Kreis
- 1.c Bezeichnung des Gutes
- 1.d Geographische Koordinaten zur nächstgelegenen Sekunde
- 1.e Karte des angemeldeten Gutes in DIN-A4- Format, auf der die Grenzen und die Pufferzonen (falls vorgesehen) ausgewiesen sind
- 1.d Auflistung der Kriterien, nach denen das Gut angemeldet wird  
(1.a – 1d. max. 3 Seiten)
- 2.a Beschreibung des Gutes
- 2.b Geschichte und Entwicklung  
(zusammen max. 7 Seiten)
- 3. Begründung
- 3.a Kriterien

Mindestens eins der sechs für die Begründung des außergewöhnlichen universellen Wertes von Kulturerbegütern zur Verfügung stehenden Kriterien (s. § 77, Richtlinien für die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt) muss begründet werden (max. 4 Seiten)

**3.b Integrität**

Ganzheit und Unversehrtheit

- Strukturelle Integrität
- Funktionale Integrität
- Visuelle Integrität

(max. 2 Seiten)

**3.c Authentizität**

- Form und Gestaltung
- Material und Substanz
- Gebrauch und Funktion
- Traditionen, Techniken und Verwaltungssysteme
- Lage und Gesamtzusammenhang
- Sprache und andere Formen des immateriellen Erbes
- Geist und Gefühl
- Andere interne und externe Faktoren

(es müssen nicht alle Parameter erfüllt werden, max. 2 Seiten)

**3.d Vergleichsanalyse**

(in der vergleichenden Analyse ist die Bedeutung des angemeldeten Gutes in seinem nationalen und internationalen Kontext zu erläutern; textliche Darstellung mit max. 5 Seiten und listenmäßige Erfassung analog Muster oder analog der Beispiele s. Annex B1-3)

Formular: Auflistung vergleichbarer Güter (Welterbeliste, Tentativlisten der Vertragsstaaten und darüber hinaus)

Gut	Welt-erbe-liste	Ten-tativ-listen	Vergleichbare-Objekte, die weder in die Welterbeliste Noch in einer Tentativliste eingetragen sind	Kategorie	Zeit-raum	UNESCO-Region	Kriterium xy <sup>1</sup>		Kriterium xy	Kriterium xy	Kriterium xy
							Wert/ Merkmal	Wert/ Merkmal			
Vorschlag			X			(West)-Europa					
Vergleichsbeispiel											
Vergleichsbeispiel											
Vergleichsbeispiel											
Vergleichsbeispiel											
...											
...											
...											

<sup>1</sup> Mindestens ein Kriterium muss erfüllt werden, maximal stehen sechs Kriterien für die Begründung zu r Verfügung, siehe § 77 der Richtlinien für die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt

<sup>2</sup> Mehrere Werte/Merkmale zur Begründung des jeweiligen Kriteriums können angegeben werden

- 3.e Entwurf einer Erklärung zum außergewöhnlichen universellen Wert mit folgenden Bestandteilen
  - a) Kurzzusammenfassung
  - b) Begründung der Kriterien
  - c) Erklärung zur Unversehrtheit (für alle Stätten)
  - d) Erklärung zur Echtheit (für Stätten nach den Kriterien i–vi)
  - e) Erfordernisse hinsichtlich Schutz und Verwaltung  
(max. 2 Seiten)
4. Eigentümer/Trägerschaft/Management  
(max. 1 Seite)
5. Gefährdungen/Entwicklungsdruck  
(max. 2 Seiten)
6. Rechtlicher Schutz des Gutes  
(max. 1 Seiten)
7. Finanzierung
  - a. des vorgeschlagenen Gutes
  - b. des Antragsverfahrens  
(zusammen max. 1 Seite)
8. Anhang
  - a. Literaturhinweise, Links (max. 1 Seite)
  - b. Fotos (max. 25)

#### **Links zu Handreichungen und Unterlagen:**

Handreichung der Kultusministerkonferenz der Länder zum UNESCO-Welterbe  
<https://www.kmk.org/aktuelles/artikelansicht/kultusministerkonferenz-veroeffentlicht-erstmals-eine-handreichung-zum-unesco-welterbe.html>

Handbuch zu Welterbenominierungen  
<https://www.unesco.de/kultur-und-natur/welterbe/welterbe-werden-handbuch-zu-welterbenominierungen>

Richtlinien für die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt  
<https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/internationale-organisationen/unesco?openAccordionId=item-212976-2-panel;>

ICOMOS: The World Heritage List: What is OUV?

[https://www.icomos.org/publications/monuments\\_and\\_sites/16/index.htm](https://www.icomos.org/publications/monuments_and_sites/16/index.htm)

ICOMOS: The World Heritage List: Filling the Gaps

<https://www.icomos.org/en/about-icomos/image-menu-about-icomos/116-english-categories/resources/publications/258-monumentsasites-xii>

Aktuelle Welterbeliste

<https://whc.unesco.org/en/list/>

Aktuelle Tentativlisten der Vertragsstaaten der Welterbekonvention

Dokument WHC/19/43.COM/8A.Rev

<https://whc.unesco.org/en/sessions/43COM/documents/>



**FORMBLATT FÜR DIE VORLAGE  
EINER VORSCHLAGSLISTE**

**VERTRAGSSTAAT:****DATUM DER VORLAGE:****Die Vorlage wurde vorbereitet von:**

Name:

E-Mail:

Adresse:

Fax:

Einrichtung:

Telefon:

**BEZEICHNUNG DES GUTES:****Staat, Provinz oder Region:****Längen- und Breitengrad oder UTM-Koordinaten:****BESCHREIBUNG:****Begründung des außergewöhnlichen universellen Wertes:**

(Vorläufige Darstellung des Wertes des Gutes, aufgrund dessen es die Eintragung in die Liste des Erbes der Welt verdient)

**Kriterien, die erfüllt werden [siehe Nummer 77 der Richtlinien]:**

(Bitte kreuzen Sie die Kästchen an, die den von Ihnen vorgeschlagenen Kriterien entsprechen, und begründen Sie Ihre Wahl weiter unten.)

i)  ii)  iii)  iv)  v)  vi)  vii)  viii)  ix)  x)

**Erklärungen zur Echtheit und/oder Unversehrtheit [siehe die Nummern 78-95 der Richtlinien]:****Vergleich mit ähnlichen Gütern:**

(Der Vergleich sollte Ähnlichkeiten mit anderen Gütern, ob in die Liste des Erbes der Welt eingetragen oder nicht, sowie die Gründe für die Besonderheit des Gutes aufzeigen.)

- Das Formblatt für die Vorlage einer Vorschlagsliste ist beim Welterbezentrums der UNESCO und unter folgender Internetadresse erhältlich: <http://whc.unesco.org/en/tentativelists>
- Weitere Hinweise zur Vorbereitung der Vorschlagslisten sind unter den Nummern 62-67 der *Richtlinien* zu finden.
- Ein Beispiel für ein ausgefülltes Formblatt für die Vorlage einer Vorschlagsliste ist unter folgender Internetadresse zu finden: <http://whc.unesco.org/en/tentativelists>
- Alle von den Vertragsstaaten vorgelegten Vorschlagslisten sind unter folgender Internetadresse zu finden: <http://whc.unesco.org/en/tentativelists>
- Das unterzeichnete Original des ausgefüllten Formblatts für die Vorlage einer Vorschlagsliste sollte in englischer oder französischer Sprache an folgende Stelle übersandt werden: UNESCO World Heritage Centre, 7, place de Fontenoy, 75352 Paris 07 SP, Frankreich

- ◆ Die Vertragsstaaten werden ermutigt, diese Angaben auch in elektronischer Form (Diskette oder CD-ROM) oder per E-Mail an folgende Adresse zu übermitteln: [wh-tentativelists@unesco.org](mailto:wh-tentativelists@unesco.org)

*Formblatt für die Vorlage einer Vorschlagsliste für künftige transnationale und grenzüberschreitende Sammelanmeldungen*

*Anlage 2B*



**FORMBLATT FÜR DIE VORLAGE EINER  
VORSCHLAGSLISTE FÜR KÜNFTIGE TRANSNATIONALE  
UND GRENZÜBERSCHREITENDE  
SAMMELANMELDUNGEN**



**VERTRAGSSTAAT:**

**DATUM DER VORLAGE:**

Die Vorlage<sup>1</sup> wurde vorbereitet von:

Name:

E-Mail:

Titel:

Anschrift:

Fax:

Einrichtung:

Tel.:

**1.a Bezeichnung der künftigen transnationalen/grenzüberschreitenden  
Sammelanmeldung<sup>2</sup>:**

**1.b Andere beteiligte Vertragsstaaten:**

**1.c Bezeichnung(en) des nationalen Bestandteils/der nationalen Bestandteile:**

**1.d Staat, Provinz oder Region:**

**1.e Längen- und Breitengrad oder Koordinaten der Universalen Transversalen  
Mercatorprojektion (UTM):**

<sup>1</sup> Diese Vorlage ist erst gültig, wenn alle in Abschnitt 1.b genannten Vertragsstaaten ihre Vorlagen eingereicht haben.

<sup>2</sup> Der in diesem Abschnitt angegebene Wortlaut sollte in allen Vorlagen der an der Einreichung derselben künftigen transnationalen/grenzüberschreitenden Sammelanmeldung beteiligten Vertragsstaaten gleichlautend sein.



**Formblatt für die Vorlage einer Vorschlagsliste für künftige transnationale und grenzüberschreitende Sammelanmeldungen**

**Anlage 2B**

**2.a Kurze Beschreibung der künftigen transnationalen/grenzüberschreitenden Sammelanmeldung<sup>3</sup>:**

**2.b Beschreibung des Bestandteils bzw. der Bestandteile:**

**3. BEGRÜNDUNG DES AUßERGEWÖHNLICHEN UNIVERSELLEN WERTES<sup>4</sup> DER KÜNFTIGEN ANMELDUNG ALS GANZES**

(Vorläufige Darstellung des Wertes der künftigen Anmeldung als Ganzes, aufgrund dessen sie die Eintragung in die Liste des Erbes der Welt verdient)

**3.a Kriterien, die erfüllt werden<sup>5</sup> [siehe Nummer 77 der Richtlinien]:**

(Bitte kreuzen Sie die Kästchen an, die den von Ihnen vorgeschlagenen Kriterien entsprechen, und begründen Sie Ihre Wahl weiter unten.)

i)  ii)  iii)  iv)  v)  vi)  vii)  viii)  ix)  x)

**3.b Erklärungen zur Echtheit und/oder Unversehrtheit [siehe die Nummern 79-95 der Richtlinien]:**

**3.c.1 Begründung der Auswahl des Bestandteils/der Bestandteile in Bezug auf die künftige Anmeldung als Ganzes:**

**3.c.2 Vergleich mit ähnlichen Gütern<sup>6</sup>:**

(Dieser Vergleich sollte die Ähnlichkeiten mit anderen Gütern, ob in die Liste des Erbes der Welt eingetragen oder nicht, sowie die Gründe für den außergewöhnlichen Charakter der künftigen Anmeldung aufzeigen.)

---

<sup>3</sup> Im Falle von transnationalen/grenzüberschreitenden Gütern bedarf jede Änderung der Zustimmung aller betroffenen Vertragsstaaten.

<sup>4</sup> Im Falle von transnationalen/grenzüberschreitenden Gütern bedarf jede Änderung der Zustimmung aller betroffenen Vertragsstaaten.

<sup>5</sup> Im Falle von transnationalen/grenzüberschreitenden Gütern bedarf jede Änderung der Zustimmung aller betroffenen Vertragsstaaten.

<sup>6</sup> Im Falle von transnationalen/grenzüberschreitenden Gütern bedarf jede Änderung der Zustimmung aller betroffenen Vertragsstaaten.